

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 550
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand: 10/2018
		Seite: 1

**Sportförderrichtlinie
der Stadt Salzkotten
vom 10.10.2018**

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze der Förderung
2. Voraussetzung für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln
3. Verwendung von Fördermitteln
4. Form der Gewährung / Ablehnung
5. Benutzung städtischer Sporteinrichtungen
 - 5.1 Benutzung städtischer Sportplätze
 - 5.2 Benutzung Sporthallen
 - 5.3 Nutzungsentgelte
6. Arten der finanziellen Förderung
 - 6.1 Zuschüsse an Sportvereine
 - 6.1.1 Zuschüsse zur Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen
 - 6.1.2 Zuschüsse zur Anschaffung von vereinseigenen Sportgrundgeräten
 - 6.1.3 Förderung zur Ablegung von Sportabzeichen
 - 6.1.4 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
 - 6.1.5 Zuschüsse zu Investitionen
 - 6.2 Zuschuss an den Stadtssportverband Salzkotten
7. Prüfung der geförderten Maßnahme
8. Rückforderung
9. Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 550
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand: 10/2018
		Seite: 2

Die Stadt Salzkotten unterstützt die sportlichen Aktivitäten und Arbeit in den Vereinen und des Stadtsportverbandes nach den Maßgaben dieser Sportförderrichtlinie.

1. Grundsätze der Förderung

Antragsteller für eine Förderung kann ein gemeinnütziger Sportverein sein, der seinen Sitz im Stadtgebiet Salzkotten hat und sowohl dem Stadtsportverband als auch dem Kreissportbund und mindestens einem überörtlichen Fachverband angehört. Einzelne Abteilungen eines Sportvereins sind nicht antragsberechtigt.

Durch eine Antragstellung wird diese Förderrichtlinie als verbindlich anerkannt.

Eine Förderung der Jugendarbeit ist nach den Ziffern 5.1 bis 5.3 der Jugendförderrichtlinie möglich.

Grundsätzlich werden Zuschüsse nach dieser Richtlinie im Rahmen der vom Rat der Stadt Salzkotten hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt. Soweit aufgrund der Finanzlage der Stadt Salzkotten nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können, kann eine Mittelverteilung abweichend von den nach dieser Richtlinie festgesetzten Zuschussbeträgen erfolgen. Eine Doppelförderung durch die Stadt Salzkotten für die gleiche Maßnahme ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Förderung nach dieser Richtlinie, sofern spezielle vertragliche Regelungen zwischen der Stadt Salzkotten und dem beantragenden Verein bestehen.

Über die Gewährung der Zuschüsse nach Ziffer 6.1.5 (Zuschüsse zu Investitionen) entscheidet der zuständige Fachausschuss nach Anhörung des Stadtsportverbandes.

Über Zuschussanträge bis zu einer Summe in Höhe von 250 € entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich selbst.

Ein Zuschuss wird jedoch nur ausgezahlt, wenn sämtliche andere gegebene Fördermöglichkeiten, insbesondere die Beantragung von Fördermitteln Dritter, ausgeschöpft worden sind, wobei die Stadt Salzkotten den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Beantragung unterstützt.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

2. Voraussetzung für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln

Der Antrag ist durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vor Beginn einer Maßnahme bei der Stadt Salzkotten schriftlich zu stellen. Mit einem Antrag nach Ziffer 6.1.5 (Zuschüsse zu Investitionen) ist anhand eines Auszuges aus dem letzten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	550
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2018
		Seite:	3

Kassenbericht die Finanzkraft des Vereins darzulegen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan, aus dem die Finanzierung der Maßnahme ersichtlich ist, beizufügen. Der Stadt Salzkotten ist die Wirtschaftlichkeit der Angebote nachzuweisen.

Pro Maßnahme werden Fördermittel bis einschließlich 50 € grundsätzlich nicht ausbezahlt.

Für die Anträge nach Ziffer 6.1.5 – Zuschüsse zu Investitionen ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden (Anlage der Sportförderrichtlinie).

3. Verwendung von Fördermitteln

Fördermittel sind nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Salzkotten zulässig.

Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Verwendung von Fördermitteln ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

4. Form der Gewährung / Ablehnung

Die Bewilligung oder Ablehnung von Förderanträgen erfolgt in schriftlicher Form.

5. Benutzung städtischer Sporteinrichtungen

Die Nutzung und Kostenregelung der baulichen Unterhaltung und der Bewirtschaftungskosten städtischer Sporteinrichtungen einschl. der Sporthallen wird durch Vertrag und/oder eine entsprechende Benutzungsordnung geregelt.

5.1 Benutzung städtischer Sportplätze

Die Überlassung städtischer Sportplätze wird zwischen den Schulen, Sportvereinen und anderen Nutzern und der Stadt Salzkotten geregelt.

5.2 Benutzung Sporthallen

Die Belegungszeiten in den Sporthallen, einschl. der Dusch- und Umkleieräume, werden vom Bürgermeister auf schriftlichen Antrag vergeben. Eine generelle Neuvergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Salzkotten.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	550
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2018
		Seite:	4

Ein Aussetzen der Nutzung einer Belegzeit in den Sporthallen ist dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

Sollte eine Hallenzeit von einem Verein gebucht, aber nicht genutzt werden und wird dieses nicht angezeigt, so kann der Bürgermeister dem Nutzer die Hallenzeit entziehen. Die Hallennutzung wird durch die Hausmeister regelmäßig mithilfe eines Turnhallenbelegungsplanes kontrolliert.

Es ist darauf zu achten, dass die Sporthallen und die darin enthaltenen Geräte ordnungsgemäß und pfleglich behandelt werden; auf die jeweils gültige Turnhallenordnung wird verwiesen. Sollten die Sporthallen sowie die darin enthaltenen Geräte nicht ordnungsgemäß und pfleglich behandelt werden und daraus ein Schaden für die Stadt Salzkotten entstehen, so kann der nutzende Verein für den Schaden haftbar gemacht werden.

5.3 Nutzungsentgelte

Die Stadt Salzkotten stellt die städtischen Sportstätten den Salzkottener Sportvereinen unentgeltlich zur Verfügung, soweit durch Verträge und/oder Benutzungsordnungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

6. Arten der finanziellen Förderung

6.1 Zuschüsse an Sportvereine

6.1.1 Zuschüsse zur Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen

Zur Unterstützung des Sportbetriebes und für die allgemeine Unterhaltung erhalten die Sportvereine einen jährlichen Pauschalzuschuss für die vereinseigenen Sportanlagen. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus den Nutzungs- und Pflegeverträgen, welche zwischen der Stadt und den Sportvereinen abgeschlossen sind. Zuschüsse unter 20,00 € werden grundsätzlich nicht ausgezahlt.

6.1.2 Zuschüsse zur Anschaffung von vereinseigenen Sportgrundgeräten

Zuschüsse können nur für Sportgrundgeräte gewährt werden, die der aktiven Sportausübung eines Vereines dienen. Ein Zuschuss kann nur dann bewilligt werden, wenn die Anschaffung der Geräte auf die Dauer gesehen in einem echten Verhältnis zur Nutzung steht.

Erstattet werden bis zu 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.800,00 €.

Mindestens 25 % der Gesamtkosten müssen durch Eigenleistungen und/oder Eigenmittel des Vereins oder durch Sponsoring abgedeckt sein.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	550
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2018
		Seite:	5

Kleingeräte mit geringem Kostenansatz (bis zu 100,00 € pro Gerät), Bälle jeglicher Art, Ballpumpen, Ballwagen, Audiogeräte u. ä., Sportbekleidung, Ausrüstung für den persönlichen Bedarf sowie Sportwaffen jeglicher Art werden nicht nach dieser Richtlinie bezuschusst.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes kann der Bürgermeister verlangen, dass bis zu drei Vergleichsangebote pro Anschaffung eingeholt werden.

6.1.3 Förderung zur Ablegung von Sportabzeichen

Für jeden Jugendlichen, der das Sportabzeichen in einem Verein in der Stadt Salzkotten erwirbt, erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 2,00 €.

6.1.4 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Die Stadt Salzkotten gewährt den Vereinen für die Durchführung von Vereinsjubiläen einen Zuschuss.

Für die Durchführung von Vereinsjubiläen können folgende Zuschüsse gewährt werden:

25-jähriges Jubiläum:	50,00 €
50-jähriges Jubiläum:	100,00 €
75-jähriges Jubiläum:	150,00 €
100-jähriges Jubiläum:	200,00 €
alle weiteren 25 Jahre:	200,00 €

6.1.5 Zuschüsse zu Investitionen

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und eine umfangreiche Sanierung von Sportanlagen (ausschließlich Gesellschaftsräume) sind der Stadt Salzkotten bis zum 31.07. für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Nachweis über beantragte Fremdmittel, Eigenleistungen, vorzulegen.

Die Gewährung von Zuschüssen zu Investitionen setzt voraus, dass

- der Bedarf und die Notwendigkeit für die Maßnahme durch den zuständigen Fachausschuss festgestellt und anerkannt wird,
- mindestens 50 % der Gesamtkosten durch Eigenleistung und/oder Eigenmittel des Vereines oder durch Sponsoring abgedeckt werden,

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	550
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2018
		Seite:	6

- der Baubeginn grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Salzkotten erfolgt,
- die Sporteinrichtung im Stadtgebiet Salzkotten gelegen ist und
- sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf mindestens 5.000,00 € belaufen.

Bei baulichen Maßnahmen wird der Zuschuss nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der vorgesehene Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten bleibt.

Investitionen können durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst werden. In Einzelfällen kann von den festgelegten Prozentsätzen abgewichen werden, insbesondere wenn die Investitionen der Vereine einer intensiven Nutzung durch städtische Schulen unterliegen. Ist ein Verein sowohl wirtschaftlich als auch gemeinnützig tätig, kann lediglich der Teil der Investition bezuschusst werden, welcher ausschließlich für die Gemeinnützigkeit eingesetzt wird.

Grundsätzlich kann für den Bau von Kunstrasenplätzen ein Zuschuss in Höhe von max. 25% der anfallenden Kosten gewährt werden. Sollte ein Kunstrasenplatz für die Nutzung durch mehrere Vereine und/oder einer Schule zur Verfügung stehen, kann der Zuschuss im Einzelfall erhöht werden.

Soll die beantragte Investition sowohl gemeinnützig als auch wirtschaftlich genutzt werden, so kann ein anteiliger Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Kosten, welche auf den gemeinnützigen Teil der Maßnahme entfallen, gewährt werden. Sollte eine Trennung der Bereiche nicht möglich sein, kann ein anteiliger Zuschuss gewährt werden. Der anteilige Zuschuss kann auch in Form eines Pauschalbetrages festgelegt werden.

6.2 Zuschuss an den Stadtsportverband Salzkotten

Der Stadtsportverband Salzkotten erhält zu seinen nachgewiesenen notwendigen Sachkosten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von max. 3.000,00 €, sofern eine Unterdeckung gegeben ist.

7. Prüfung der geförderten Maßnahme

Der Empfänger der Förderung nach dieser Richtlinie räumt mit Annahme der Förderung der Stadt Salzkotten ein Prüfungsrecht ein.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die jeweiligen Antrags- und Abrechnungsunterlagen, den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung sowie auf den Zeitraum der Zweckbindung des Fördergegenstandes. Er ist verpflichtet, alle zur Wahrnehmung des Prüfungsrechts erforderlichen Auskünfte unverzüglich nach Anforderung zu erteilen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 550
	Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand: 10/2018
		Seite: 7

Belege sind für mindestens 5 Jahre nach Ende der Maßnahme aufzubewahren.

Bei Förderung nach Ziffer 6.1.5 dieser Richtlinie ist 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Salzkotten ein geeigneter Verwendungsnachweis mit entsprechenden Belegen unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt Salzkotten behält sich das Recht vor, eine Überprüfung der Maßnahme vor Ort vorzunehmen.

8. Rückforderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- die Bewilligung der Förderung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht,
- die Richtlinie oder Maßgaben bzw. Auflagen im Bewilligungsbescheid durch den Förderungsempfänger nicht beachtet wurde/n,
- der Förderungszweck ohne Zustimmung der Stadt Salzkotten geändert wurde oder
- sonstige gewichtige Gründe vorliegen.

9. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Salzkotten tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen der Sportförderrichtlinie in der zurzeit noch geltenden Fassung vom 20.02.2017 außer Kraft.



**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
- Sportstätten-Baumaßnahme -**

Stadt Salzkotten
Fachbereich Bildung und Soziales
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

1. Informationen über den Antragsteller

Sportverein	_____
Anschrift	_____ _____
Ansprechpartner zur geplanten Baumaßnahme	Name: _____ Tel.: _____ E-Mail: _____ <u>Weiterer Ansprechpartner:</u> Name: _____ Tel.: _____ E-Mail: _____
Bankverbindung des Vereins Bitte nennen Sie hier die Bankverbindung, auf welche ein möglicher Zuschuss überwiesen werden soll.	IBAN: _____ Kreditinstitut: _____
Vereinsstruktur	Anzahl der Mitglieder (gesamt): _____

Anlage

	Anzahl der Abteilungsmitglieder, für welche das Bauvorhaben angedacht ist: _____ Anzahl Jugendliche und Kinder (unter 18 Jahren): _____ Anzahl der vorhandenen Mannschaften: _____
Mitglied im SSV / KSB	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mitglied in einem weiteren, überörtlichen Fachverband	<input type="checkbox"/> ja, _____ <input type="checkbox"/> nein
Gemeinnützigkeit des Vereins	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gewerbliche Tätigkeiten des Vereins	<input type="checkbox"/> ja, und zwar: _____ <input type="checkbox"/> nein

2. Informationen über die geplante/-n Maßnahme/-n

Bezeichnung und Begründung des Bauvorhabens Bitte beschreiben und begründen Sie Ihr Bauvorhaben: - Was soll gebaut werden? - Handelt es sich um einen Neubau/Sanierung/Reparatur/...? - Wofür wird das Bauvorhaben benötigt? - Wann soll das Bauvorhaben umgesetzt werden (ca.)? - ... Dem Antrag kann auch gerne ein separates Antragsschreiben beigelegt werden.	 _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____
---	---

3. Kosten der geplante/-n Maßnahme/-n

Gesamtkosten lt. beiliegendem Kostenvoranschlag (lt. Fremdvergabe)	<hr/> <hr/>
Liegen Vergleichsangebote vor? Reichen Sie bitte für jede geplante Maßnahme jeweils drei Vergleichsangebote ein.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Finanzierung des Bauvorhabens

Eigenkapital Sämtliches Eigenkapital, welches vom Antragssteller für das Vorhaben eingesetzt werden kann.	<hr/> <hr/>
Die Finanzierung der Folgekosten ist für die nächsten 20 Jahre gesichert.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eigenleistungen Sämtliche Eigenleistungen, welche vom Antragssteller für das Vorhaben eingesetzt werden können (Wertansatz: Kosten bei Fremdvergabe).	<hr/> <hr/>
Fremdmittel ohne städt. Zuschuss Führen Sie hier bitte sämtliche Fremdmittel auf (Zuschüsse, Fördergelder etc.), die Sie für Ihr Bauvorhaben beantragt oder erhalten haben.	<u>beantragt:</u> <hr/> <hr/> <hr/> <u>erhalten:</u> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

Anlage

Beantragter städt. Zuschuss

Laut aktuell geltender Sportförderrichtlinie ist zurzeit eine Zuschusshöhe von max. 50 % möglich.

5. Anlagen

- Kostenvoranschläge für die Maßnahme,
- Auszug aus dem letzten Kassenbericht / Vereinsergebnis,
- Finanzierungsplan,
- Lageplan,
- Bauzeichnung (falls vorhanden),
- Baubeschreibung (falls vorhanden),
- _____
- _____
- _____

6. Erklärung

Der Antragssteller erklärt, dass

mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Eingang des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird,

die in diesem Antrag (einschl. Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind, er jede Änderung der Finanzierung/Kosten sofort mitteilt.

Unterschrift des geschäftsführenden Vorstands